

Verkündet laut Protokoll

am 21. Januar 1958

Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2340 077

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der R [REDACTED] Aktiengesellschaft in E [REDACTED], vertreten durch den Vorstand, die Direktoren Dr. Fritz G [REDACTED] und Herbert S [REDACTED],
- 2) der T [REDACTED] Gas- und Wasserwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in D [REDACTED]-H [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführer Günther K [REDACTED] und Rudolf K [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Gas- und Wasserwerk Gr [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gr [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführer Josef B [REDACTED] und Hans E [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 15. November 1956 wird auf Kosten der Klägerinnen zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Seit dem Jahre 1951 liefern die Klägerinnen, die Ferngasgesellschaften sind, der Beklagten, einem örtlichen Energie-Versorgungsunternehmen, Gas. Grundlage ihrer Geschäftsbeziehungen ist der von beiden Parteien unter dem 5. und 6. März sowie dem 26. September 1951 unterzeichnete gedruckte Gaslieferungsvertrag mit den Ergänzungen gemäß den Schreiben der Klägerinnen vom 5. März und 10. August 1951 sowie der Beklagten vom 29. Oktober 1951.

Nach § 7 Nr. 3 des gedruckten Vertrages, der mindestens bis zum 31. Dezember 1970 gilt, setzen sich die Gaspreise zusammen aus Grundpreisen, die je nach Art der Verwendung des Gases und nach der abgenommenen Menge verschieden hoch bemessen sind, und "einem Schwankungspreis, der die Anpassung des Gaspreises an die Schwankungen der Selbstkosten für den Einsatz des Grundrohstoffes Kohle und der Löhne gewährleisten soll". - "Der Schwankungspreis ist für alle Grundpreise einheitlich. Er entspricht dem Wert von 0,8 kg Fettnußkohle und dem Wert von 0,006 Lohnstunden" (§ 7 Nr. 4). - Aus einer "Tafel" (§ 7 Nr. 5) sind "die Grundpreise, die Schwankungspreise gemäß Ziff. 4 und die daraus entstandenen Gesamtpreise ersichtlich." - Diese Preise sind auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse ermittelt, die im Jahre 1936 bestanden haben. Danach beträgt unter a) für Haushaltsgas, Straßengas usw. bei einer Jahresabnahme unter 2 Millionen cbm der Grundpreis 2,24 Pfennig, der Schwankungspreis 1,86 Pfennig, der Gesamtpreis also 4,10 Pfennig je cbm. Unter b) und c) sind für Gewerbegas bzw. für das von der Beklagten selbst verbrauchte Gas andere Grundpreise, derselbe Schwankungspreis (1,86 Pfennig) und die sich daraus ergebenden Gesamtpreise angeführt.

In dem Schreiben vom 10. August 1951 haben die Klägerinnen der Beklagten unter Bezugnahme auf eine Besprechung

vom 24. Juli 1951 und als Ergänzung zu dem Schreiben vom 5. März 1951 zusammenfassend die zum gedruckten Vertrag gehörigen Zusatzvereinbarungen bekannt gegeben. In diesem Schreiben heißt es unter II 1): "Die in § 7 Ziffer 5 a) bis c) genannten Gaspreise haben sich auf Grund behördlicher Anordnungen wie folgt geändert: a) Haushaltsgas, Straßengas usw. bei einer Jahresabnahme unter 2 Millionen cbm 7,78 Pf/cbm". Es folgen unter b) und c) die Preise für Gewerbegas und Eigenverbrauch. - Die Beklagte hat den Klägerinnen mit Schreiben vom 29. Oktober 1951 bestätigt, daß sie mit der Unterzeichnung des Hauptvertrages auch alle in dem Schreiben vom 10. August 1951 enthaltenen Nebenvereinbarungen anerkannt habe.

Die Klägerinnen berechnen den Preis für das seit dem 1. April 1952 gelieferte Gas, indem sie zu dem Betrage von 7,78 Dpf für Haushaltsgas und zu den ferner in dem Schreiben vom 10. August 1951 angegebenen Beträgen für Gewerbegas und Eigenverbrauch Aufschläge entsprechend den seit dem genannten Tage eingetretenen Erhöhungen des Preises von 0,8 kg Fettnußkohle und der Löhne für 0,006 Stunden hinzurechnen. Sie vertreten die Auffassung, die in dem Schriftwechsel genannten Preise seien vertraglich vereinbart. Die Berechtigung der Aufschläge ergebe sich aus § 7 Nr. 4 des gedruckten Vertrages, weil gemäß der am 1. April 1952 in Kraft getretenen Verordnung PR 18/52 über Preise für elektrischen Strom, Gas und Wasser vom 26. März 1952 (BAnz Nr. 62) derartige Preisänderungsklauseln wieder angewandt werden dürften. Die Klägerinnen verlangen gemäß einer ins einzelne gehenden Aufstellung an rückständigem Gaspreis für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 30. September 1955 einen Betrag von 33 561,86 DM nebst 5 1/2 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1955 sowie einen durch eine Zinsstaffel erläuterten Betrag von 2 342,38 DM als Zinsen für den genannten Zeitabschnitt.



Die Beklagte hat in Höhe von 2 753,82 DM die Klagehauptforderung anerkannt und im übrigen um Abweisung der Klage gebeten, Sie findet in dem Betrag von 7,78 Dpf für Haushaltsgas und in den weiteren in dem Schriftwechsel genannten Beträgen keine vereinbarten Preise, sondern nur Beträge, die z.Zt. des Schriftwechsels durch Anordnungen der Preisbehörde als Preise vorgeschrieben gewesen und deshalb in dem Schriftwechsel aufgeführt worden seien. Durch den Schriftwechsel habe - so meint sie - die in § 7 des gedruckten Vertrages enthaltene Preisvereinbarung nicht ersetzt werden sollen; vielmehr hätten die Parteien in erster Linie die Preisvereinbarung mit dem Inhalt des § 7 treffen wollen, und zwar für den Fall eines Abbaues der Preisbindungen, mit dem z.Zt. des Vertragschlusses allgemein gerechnet worden sei. Für das seit dem 1. April 1952 abgenommene Gas sei nach § 1 der Verordnung PR 18/52 für die Beziehungen der Parteien der in § 7 des gedruckten Vertrages vereinbarte Preis maßgebend, der sich aus den Grundpreisen und dem Schwankungspreis zusammensetze. Demnach schulde sie nach ihrer Berechnung für die Gaslieferung der Klägerinnen noch Restbeträge von 480,19 DM aus dem Jahre 1953, von 1 546,52 DM aus dem Jahre 1954 und von 727,11 DM aus dem Jahre 1955, insgesamt also den anerkannten Betrag von 2 753,82 DM.

Entsprechend dem Antrag der Klägerinnen hat das Landgericht die Beklagte ihrem Anerkenntnis gemäß verurteilt. Die Beklagte hat am 9. Februar 1956 den Betrag von 2 753,82 DM an die Klägerinnen bezahlt.

Durch Schlußurteil hat das Landgericht die Beklagte weiter verurteilt, an die Klägerinnen 33 150,42 DM nebst 5 1/2 % Zinsen von 33 561,86 DM seit dem 1. Oktober 1955 zu zahlen. - Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage in diesem Umfang abgewiesen, abgesehen

von der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Zinsen von dem den Klägerinnen durch das Teilanerkennnisurteil zugesprochenen Betrag.

Mit der Revision verfolgen die Klägerinnen den Klageantrag weiter, soweit darüber nicht durch das Teilanerkennnisurteil und durch das angefochtene Urteil zu ihren Gunsten erkannt ist. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Vorbemerkung: Im folgenden wird nur der Preis des Haushaltsgases ausdrücklich erörtert, da hinsichtlich der im Rechtsstreit zu entscheidenden Frage den Preisen des Gewerbe-gases und des Eigenverbrauches keine abweichende Bedeutung zukommt.

I. Das Berufungsgericht hat im wesentlichen erwogen: Der im Schriftwechsel genannte Preis von 7,78 Pfennig sei kein Festpreis, sondern ein Höchstpreis, wie sich aus § 1 der Anordnung über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBI 61) ergebe. Deshalb habe es den Parteien freigestanden, sich über einen geringeren Preis zu einigen. Sie hätten indessen in dem Schriftwechsel den Höchstpreis als maßgebend anerkannt und seien davon auch hinsichtlich des bis zum 31. März 1952 gelieferten Gases bei ihrer Abrechnung übereinstimmend ausgegangen. Mindestens für die Zeit bis zu diesem Tage sei daher der Höchstpreis als vereinbarter Preis anzusehen. - Die Parteien hätten indessen in § 7 Nr. 3 bis 5 des gedruckten Vertrages außerdem eine Preisregelung wirksam für den Fall vereinbart, daß eine Abmachung dieses Inhalts wieder zugelassen werde. Die Vertragsurkunde sei nämlich nicht etwa unter Verwendung eines auch sonst von den Klägerinnen

gebrauchten Vordrucks hergestellt worden, sondern eigens gedruckt worden, um die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien schriftlich niederzulegen. Ungeachtet der in dem Schriftwechsel getroffenen Preisregelung sei § 7 Nr. 3 bis 5 des gedruckten Vertrages nicht gestrichen worden. Der gedruckte Vertrag entspreche dem Muster, der als sog. "Bergischer Vertrag" mit den interessierten Verbänden im Jahre 1936 ausgehandelt worden sei und allen Vereinbarungen der Klägerinnen mit Versorgungsunternehmen wie der Beklagten zu Grunde liege. Die in § 7 Nr. 5 aufgeführten Preise seien auf die Rechtslage zurückzuführen, die durch die Preisstopverordnung vom 26. November 1936 (RGBl I 955) entstanden sei. Danach habe für die Parteien keine Veranlassung bestanden, in den gedruckten Vertrag eine Preisregelung aufzunehmen, wenn und soweit sie überhaupt keine rechtliche Bedeutung hätte haben sollen. Vielmehr hätten sie solchenfalls zweckmäßig die im Entwurf des gedruckten Vertrages vorgesehene Regelung durch die im Schriftwechsel angeführte Regelung ersetzen können. - Daß auch die Klägerinnen der im gedruckten Vertrag enthaltenen Regelung Bedeutung beimäßen, ergebe sich übrigens daraus, daß sie sich zur Rechtfertigung der Aufschläge zu dem Preis von 7,78 Dpf auf § 7 Nr. 4 des gedruckten Vertrages und darauf beriefen, daß die darin enthaltene Preisänderungsklausel (Schwankungspreis) nach § 1 der VO PR 18/52 seit dem 1. April 1952 wieder angewandt worden dürfe.

§ 1 dieser Verordnung lasse die Anwendung der Klausel nicht nur zu, wenn sie vor dem Preisstop vereinbart worden sei, sondern auch dann, wenn sie - wie vorliegend - zwar während der Dauer des Preisstops, aber nur für den Fall seiner späteren Aufhebung vereinbart worden sei. Deshalb sei die in § 7 Nr. 3 bis 5 des gedruckten Vertrages vereinbarte Preisregelung seit dem 1. April 1952 wirksam. Diese Regelung sehe nicht etwa einen bestimmten Preis vor, zu dem je nach dem Steigen oder Fallen des Kohlepreises

und der Löhne künftig entweder Aufschläge erhoben werden könnten oder von dem künftig Abschläge gemacht werden müßten, sondern einen von vornherein aus Grundpreis und Schwankungspreis zusammengesetzten Preis (Gesamtpreis). Die in § 7 Nr. 3 bis 5 getroffene Regelung sei demnach seit dem 1. April 1952 als Ganzes anzuwenden. Die Klägerinnen dürften also nunmehr zu dem bis zum 31. März 1952 nach dem Schriftwechsel gültig gewesenen Preis nicht einen dem Schwankungspreis nach dem gedruckten Vertrag entsprechenden Zuschlag fordern. Denn der Grundpreis des gedruckten Vertrages sei durch den einheitlichen Preis des Schriftwechsels nicht ersetzt worden.

Das Bedenken, daß - falls die Auffassung der Beklagten zutrefte - bei der Berechnung des Gesamtpreises von einem äußerst niedrigen und deshalb überholten Grundpreis (2,24 Dpf) ausgegangen werden müsse, greife nicht durch. Denn es sei ja zur Berechnung des Gesamtpreises ein Schwankungspreis zu ermitteln, der die seit den Jahre 1936 erfolgte Erhöhung des Kohlepreises und der Löhne berücksichtige. Er sei deshalb viel höher als die von den Klägerinnen vorgenommenen Aufschläge zu dem einheitlichen Preis, der zwischen den Parteien nach dem Schriftwechsel zunächst gegolten habe. Die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 28. April 1952 zu der Verordnung PR 18/52 böten für eine gegenteilige Meinung ebenso wenig eine Grundlage, wie dafür, daß der im Schriftwechsel genannte Preis von 7,78 Pfennig seit dem 1. April 1952 als Mindestpreis verbindlich sei.

II. Der von der Revision für notwendig gehaltenen Erörterung, ob der gedruckte Vertrag ein typischer, auch außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf angewendeter Vertrag sei und deshalb hinsichtlich der Auslegung der Prüfung durch das Revisionsgericht unterliege, bedarf es nicht. Denn für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es nicht auf seine Auslegung, sondern nur darauf an, welchen Sinn die

atypische individuelle, im Schriftwechsel getroffene Regelung hat und in welcher Beziehung sie zu § 7 Nr. 3 bis 5 des gedruckten Vertrages steht.

An die Auslegung des Berufungsgerichts, daß der im Jahre 1951 kraft Anordnung der Preisbehörde gebildete Höchstpreis (7,78 Dpf) durch die Regelung im Schriftwechsel nur für die Zeit bis zum Inkrafttreten anderer Anordnungen der vereinbarte Preis sei, ist das Revisionsgericht ebenso gebunden, wie an die Auslegung, daß nach dem Willen der Parteien an Stelle dieser Regelung § 7 Nr. 3 bis 5 des gedruckten Vertrages gelten sollte, sobald die Anordnung der Preisbehörde die Anwendung dieser Bestimmungen zulassen sollte. Zutreffend hat es eine solche Anordnung in § 1 der Verordnung PR 18/52 gefunden. Folglich ist am 1. April 1952 die Grundlage für die Anwendung von Nr. II 1) des Schriftwechsels weggefallen und ist statt dessen § 7 Nr. 5 des gedruckten Vertrages wirksam geworden. Daß dies auch für § 7 Nr. 4 gilt, ist unstreitig. - Die Ansicht der Revision, für die Preisberechnung sei es auch seit dem 1. April 1952 bei dem vorher nach dem Schriftwechsel geltenden Preis (7,78 Dpf) geblieben, und zwar nunmehr gemäß § 7 Nr. 5 des gedruckten Vertrages als einem freilich nicht bezifferten Grundpreis zuzüglich des bis zum 31. März 1952 allmählich angewachsenen, aber ebenfalls nicht bezifferten Schwankungspreises scheitert im Verhältnis der Parteien zueinander auch daran, daß der Betrag von 7,78 Dpf nicht aus einem Grundpreis und einem Schwankungspreis (als Berechnungsfaktoren) gebildet, sondern als ungegliederter, einheitlicher Preis (nicht als Gesamtpreis) vereinbart ist. Der Schriftwechsel sieht insbesondere einen Schwankungspreis, dessen Anwendung vor dem 1. April 1952 ja unzulässig gewesen wäre, nicht vor. Die Preisbildungsarten im Schriftwechsel einerseits und im gedruckten Vertrag andererseits miteinander zu verquicken, geht nach dem Willen der Parteien nicht an. Der Revision kann in diesem Zusammenhang nicht in der Auffassung

gefolgt werden, das Berufungsgericht sei zwar zu der Überzeugung gelangt, daß die nach § 7 Nr. 5 des gedruckten Vortrages durchgeführte Berechnung des vom 1. April 1952 an geltenden Preises in einer auch für die Beklagten erkennbaren Weise zu einem für die Klägerinnen völlig untragbaren und deshalb von den Parteien offenbar nicht gewollten Ergebnis führe, habe aber dennoch diese Überzeugung bei seiner Entscheidung nicht verwertet. Denn abgesehen davon, daß aus dem angeführten Urteil nichts entnommen werden kann, was für eine derartige Überzeugung des Berufungsgerichts spricht, haben die Klägerinnen auch vor dem Tatrichter keine Angaben gemacht, die es nahe legen, daß sie bei der von der Beklagten für richtig gehaltenen Preisberechnung nicht auskommen, ja sogar dabei nicht einmal ihre Gestehungskosten decken könnten. Daher ist der Vorwurf der Revision unbegründet, das Berufungsgericht habe mit seiner Auslegung einen Erfahrungssatz verletzt, daß von Vertragsteilen im Range der hier streitenden Parteien nicht angenommen werden könne, eine Vereinbarung getroffen zu haben, die zu einem "wirtschaftlichen Nonsens" führte. Im Zusammenhang damit ist mit der Revisionsbeklagten auch auf die Möglichkeit zu verweisen, die der Vertrag der Parteien mit § 11 eröffnet, eine unzumutbare Auswirkung der Preisvereinbarung unter den dort bestimmten Voraussetzungen durch Schiedsspruch abändern zu lassen.

Die Sachverhalte, über die der Bundesgerichtshof in den von der Revision angeführten Erkenntnissen vom 19. Dezember 1950 - I ZR 11/50 - und vom 13. April 1951 - I ZR 33/50 - befunden hat, waren unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen als diejenigen, auf die es in diesem Rechtsstreit ankommt.

Auch aus den Richtlinien vom 28. April 1952 ist - wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt - nichts zu Gunsten der Klägerinnen zu entnehmen. Die Richtlinie 2 Abs. 2

zu § 3 der Verordnung PR 18/52, wo gewisse Befugnisse der Preisbehörde als durch die Verordnung nicht berührt bezeichnet werden, weist nur darauf hin, daß im allgemeinen die am 31. März 1952 berechneten Preise nicht zu hoch gewesen sein dürften und daß sie bei einer zukünftig etwa eintretenden Erhöhung der Kosten als Ausgangspreis für neue angemessene Zuschläge gelten sollten. Das schließt nicht aus, daß nach dem Willen der Parteien vom 1. April 1952 an eine andere Berechnungsart gilt. - Inwiefern Abs. 3 der Richtlinie zu § 5 der Verordnung PR 18/52 für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sein könnte, ist nicht ersichtlich; denn der Preis von 7,78 Dpf ist von den Parteien für die Zeit bis zum 31. März 1952 vereinbart, nicht etwa durch die Preisbehörde festgesetzt worden. Die Parteien haben außerdem die Anwendbarkeit der Preisänderungsklausel (des Schwankungspreises) für die Zeit seit dem 1. April 1952 vereinbart.

Da die Klägerinnen nicht geltend machen, daß die Beklagte nach der von ihr angewandten zutreffenden Berechnungsart mehr als den anerkannten Betrag an Kapital und an den ihnen im angefochtenen Urteil dazu zugesprochenen Zinsen schuldet, hat das Berufungsgericht mit Recht die Klage im übrigen abgewiesen und unter Hinweis auf § 11 des gedruckten Vertrages bemerkt, daß in diesem Rechtsstreit kein Raum für die Prüfung sei, ob etwa der so berechnete Preis unangemessen niedrig sei.

Deshalb ist die Revision mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Großmann	Dr. Gelhaar	Dr. Spieler
Dr. Dorschel	Dr. Mezger	